

**DIE LANDESWAHLLEITERIN DES LANDES
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: landeswahlleiter@im.bwl.de
FAX: 0711/231-32 99 oder 32 98

Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die
Bundestagswahl 2017
(lt. Verteiler)

Datum 10.08.2017
Durchwahl 0711 231-3215
Aktenzeichen 2-1054.-17/3
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Bundestagswahl 2017

20. Hinweise - Wahlorgane, repräsentative Wahlstatistik, frühzeitige Übersendung der
Wahlunterlagen, Bearbeitung, Kennzeichnung der Stimmzettel
letztes Schreiben vom 1.8.2017;

Anlagen

Übersicht Wahlbezirke_BW_2017_für die repräs. Wahlstatistik endgültig;
2017_08_09 Angehörige der Bundeswehr im Auslandseinsatz, Schreiben des BMI;

1. Wahlorgane (Sperrwirkung des § 9 Abs. 3 Satz 2 BWG)

Nach § 9 Abs. 3 BWG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein und dürfen
Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauens-
personen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden. Um zu vermeiden, dass
Beisitzer des Landeswahlausschusses bzw. deren Stellvertretungen oder Vertrauensper-

sonen für die Landesliste bzw. deren Stellvertretungen in einen Brief-/Wahlvorstand berufen werden, teilen wir Ihnen zur Unterrichtung der Gemeinden die nachfolgend benannten Personen mit.

a) Beisitzer/Mitglieder und Stellvertreter des Landeswahlausschusses

Herrn Klaus Herrmann, Im Vogelsang 23, 71638 Ludwigsburg
Herrn Dr. Marc Alexander Fraschka, Friedensstr. 12, 74821 Mosbach
Herrn Florian Weller, Amselweg 14, 72800 Eningen
Herrn Oliver Hokenmaier, Jahnstr. 6, 73116 Wäschenbeuren
Herrn Josef Müller, Kapellenweg 2, 88348 Saulgau
Frau Christina Müller-Egeler, Schorndorfer Str. 27, 71364 Winnenden
Frau Anni Betz, Burgstr. 19/1 73614 Schorndorf
Frau Tina Werner, Lindenfirststr. 14/1, 73527 Schwäbisch Gmünd
Herrn Andreas Reißig, Wiederholdstr 10, 70174 Stuttgart
Herrn Joachim Thomas, Fürsaalstr. 4, 70839 Gerlingen
Frau Désirée Martin, Landhausstr. 20, 70190 Stuttgart
Frau Julia Link, Lerchenstr. 47, 70176 Stuttgart
Herrn Dr. Richard Rudisile, Lindenspürstr. 18, 70176 Stuttgart
Herrn Michael Funke-Kaiser, Weimarstr. 27 A, 70176 Stuttgart
Herrn Prof. Dr. Jan Bergmann, Katzenbachstr. 11, 70563 Stuttgart,
Herrn Wolfgang Rieger, Fontaneweg 29, 71665 Vaihingen/Enz

Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Landeswahlausschuss wurden mit ihrer Bestellung darauf hingewiesen, dass Wahlbewerber für die Bundestagswahl, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht in den Landeswahlausschuss berufen werden und auch nicht zugleich Mitglied in einem anderen Wahlorgan für die Bundestagswahl sein dürfen.

b) Vertrauenspersonen der Landeslisten

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands

CDU

Herrn Roger Schenk, Kreißbronner Str. 3 A, 70329 Stuttgart
Herrn Christian Mildenerger, Im Merkelgrund 2, 68782 Brühl

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- Frau Luisa Boos, Lörchstr. 38, 79350 Sexau
Herrn Marten Jennerjahn, Oberer Kirchhaldenweg 73, 70195 Stuttgart
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Herrn Stefan Köhler, Königstr. 78, 70173 Stuttgart
Frau Petra Schönhofen, Königstr. 78, 70173 Stuttgart
4. Freie Demokratische Partei FDP
- Frau Gabriele Heise, Hattenbühl 26, 70469 Stuttgart
Herrn Hartfrid Wolff, Fuchshofweg 16, 73614 Schorndorf
5. Alternative für Deutschland AfD
- Herrn Paul Schmidt, Petergraben 9, 76135 Karlsruhe
Herrn Dr. Klaus Blanck, Friedrichstr. 13a, 69117 Heidelberg
6. DIE LINKE DIE LINKE
- Herrn Bernhard Strasdeit, Frischlinstr. 7, 72074 Tübingen
Frau Dagmar Uhlig, Libanonstr. 40, 70184 Stuttgart
7. Piratenpartei Deutschland PIRATEN
- Herrn Stefan Klotz, Heinrich-Landerer-Str. 29, 73037 Göppingen
Herrn Jochen Buchholz, Steckfeldstr. 32, 70599 Stuttgart
8. Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD
- Herrn Alexander Neidlein, Gastenfelden 9, 91592 Buch am Wald
Herrn Jürgen Schützingler, Helgelstr. 87, 78056 Villingen-Schwenningen

9. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Tierschutzpartei
- Frau Alexandra Abt, Rubensstr. 27, 76149 Karlsruhe
Herrn Matthias Ebner, Hölderlinstr. 10, 75233 Tiefenbronn
10. FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER
- Herrn Günther Frölich, Jakobsäcker 6, 71287 Weissach
Herrn Ulrich Bossler, Villingenstr. 31/2, 88499 Riedlingen
11. Ökologisch-Demokratische Partei / Familie und Umwelt ÖDP
- Herrn Dieter Baur, Karl-Pfaff-Str. 33 B, 70597 Stuttgart
Herrn Uli Stein, Hauptstr. 17, 74081 Heilbronn
12. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD
- Frau Dr. Ingrid Weible, Bruckwiesenweg 10, 70327 Stuttgart
Herrn Bernhard Schmidt, Bruckwiesenweg 10, 70327 Stuttgart
13. Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz Tierschutzallianz
- Herrn Ricardo Reichenbach, Berchenstr. 35, 78532 Tuttlingen
Herrn Harald Becker, Im Grund 73, 78549 Spaichingen
14. Bündnis Grundeinkommen. Die Grundeinkommenspartei BGE
- Frau Ursula Bauer, Mühlestr. 31, 79539 Lörrach
Herrn Peter Jakobeit, Friedrich-Zundel-Str. 40, 70619 Stuttgart
15. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG DiB
- Frau Sabine Onayli, Bussardweg 9, 70771 Leinfelden-Echterdingen
Herrn Guido Drehse, Elsternweg 2, 71083 Herrenberg

16. Deutsche Kommunistische Partei

DKP

Frau Kornelia Lopau, Walckerstr. 18, 70374 Stuttgart

Herrn Klaus Mausner, Spreuergasse 43, 70372 Stuttgart

17. Deutsche Mitte

DM

Herrn Michael Striedinger, Am Rötspark 73, 71332 Waiblingen

Herrn Ralph Huber, Klingenstr. 60, 70186 Stuttgart

18. DIE RECHTE

DIE RECHTE

Herrn Christian Weiler, Kirchfeldstr. 75, 76706 Dettenheim

Herrn Andreas Klotz, Frommelstr. 41, 76327 Pfinztal

19. Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklich-Sein aller

MENSCHLICHE
WELT

Frau Sylvia Makowski, Martin-Luther-Str. 7, 70825 Korntal-Münchingen

Herrn Michael Moritz, Höll 4, 88364 Wolfegg

20. Partei für Arbeit, Tierschutz, Rechtsstaat,
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative

Die PARTEI

Frau Claudia Joerger, U 4, 3, 68161 Mannheim

Herrn Peter Mendelsohn, T 6, 31, 68161 Mannheim

21. V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer

V-Partei³

Herrn Ingo Eichel, Mauerstr. 2, 74523 Schwäbisch Hall

Herrn Bernhard Nienaber, Schloßstr. 76, 70176 Stuttgart

Die Bewerber für die Landesliste für die die Sperrwirkung des § 9 Abs. 3 Satz 2 BWG ebenfalls gilt, wurden nach Zulassung durch den Landeswahlausschuss im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 4. August 2017 öffentlich bekannt gemacht bzw. die Kreiswahlleitungen über die Zulassung der Landeslisten mit den ersten fünf Bewerbern von mir unterrichtet.

2. Repräsentative Wahlstatistik

Nach dem Wahlstatistikgesetz - WStatG - vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), sind in den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit mir und dem Statistischen Landesamt bestimmten Stichprobenwahlbezirken und Stichprobenbriefwahlbezirken für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Stichprobenbezirke umfassen rund 2% aller Wahlberechtigten. Die korrigierte endgültige Übersicht der Auswahlbezirke habe ich angeschlossen. Diese ersetzt die Ihnen mit Rundschreiben vom 12. Juni 2017 bereits übermittelte Übersicht. Im Übrigen entspricht die Durchführung der Wahlstatistik im wesentlichen dem Verfahren bei der Bundestagswahl 2013. Einzelheiten über die Durchführung der Wahlstatistik wurden Ihnen sowie den Gemeinden vom Statistischen Landesamt mit Schreiben vom 26. Juni 2017 mitgeteilt.

Ich bitte, den Kreiswahlausschuss über den Zweck und die Rechtsgrundlagen der statistischen Sondererhebungen zu informieren. Die Beisitzer in den betroffenen Wahlvorständen bzw. Briefwahlvorständen sind von den Gemeinden entsprechend zu unterrichten. Für die Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher der Stichprobenwahlbezirke bzw. Stichprobenbriefwahlbezirke empfiehlt sich eine schriftliche Information.

Außerdem bitte ich, die betroffenen Gemeinden besonders auf die Unterrichtungspflicht gegenüber den Wahlberechtigten hinzuweisen (§ 3 Satz 5 WStatG). Folgende Maßnahmen halte ich für erforderlich:

1. Aushang einer Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vor den betroffenen Wahllokalen. Das Statistische Landesamt hat hierzu mit Schreiben vom 7. August 2017 Plakate übersandt.
2. Auslage des vom Statistischen Landesamt mit Schreiben vom 7. August 2017 übersandten Merkblatts „Der Bundeswahlleiter informiert über die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Bundestagswahl am 24. September 2017“ in ausreichender Stückzahl und des Textes des Wahlstatistikgesetzes in den Wahllokalen sowie Übersendung des Merkblatts an Wahlberechtigte, die in einem ausgewählten Stichprobenwahlbezirk einen Wahlschein erhalten, mit den Briefwahlunterlagen. Ich

habe keine Bedenken, wenn die Gemeinden im Rahmen ihrer Bekanntmachungs- und Hinweispflicht das Merkblatt vollständig oder auszugsweise verwenden.

3. Unterrichtung im Vorfeld der Bundestagswahl (z.B. als amtliche Bekanntmachung oder mit der Wahlbenachrichtigung), da eine Unterrichtung der Wahlberechtigten im Wahllokal unmittelbar vor der Stimmabgabe allein nicht ausreichend erscheint.

Ergänzend bitte ich, die betroffenen Gemeinden zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses einerseits und zur ordnungsgemäßen Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik andererseits anzuhalten, sorgfältig und strikt darauf zu achten, dass Wähler in ausgewählten Wahlbezirken sowie Briefwähler in ausgewählten Briefwahlbezirken, aber ausschließlich nur diese, Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten.

Zusätzliche wahlstatistische Auszählungen nach § 6 WStatG dürfen nur mit Zustimmung der Landeswahlleiterin unter den gesetzlichen Voraussetzungen durchgeführt werden. Ich bitte die Gemeinden, bei einem entsprechenden Antrag die Zahl der vorgesehenen weiteren Wahlbezirke und Briefwahlbezirke sowie die Gesamtzahl der Bezirke mitzuteilen und dabei zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des § 6 Satz 4 WStatG (eigene Statistikstelle) vorliegen und, dass die Wahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte und die Briefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Der Bundeswahlleiter wird die Bundesverbände der an der Bundestagswahl teilnehmenden Parteien über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik informieren. Ich werde die Landesverbände der Parteien unterrichten.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Sondererhebungen weder die Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahltag noch die Weiterleitung der Unterlagen an die Kreiswahlleiter zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses verzögern dürfen.

3. Frühzeitige Übersendung der Wahlunterlagen, Luftpost, Bearbeitung

a. Wahlscheinanträge von Auslandsdeutschen

Unter Bezugnahme auf Ziff. 3.7.2 der Gemeinsamen Hinweise des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 24. September 2017 (BtWHinweise) vom 21. April 2017, Az.: 2-1054.-17/29 sowie Ziff. 1.5 der

15. Hinweise vom 12. Juni 2017, Az.: 2-1054.-17/3 erneuere ich die Bitte, Wahlscheinanträge von Auslandsdeutschen sowie Antragstellern, die eine Übersendung der Unterlagen an eine ausländische Adresse beantragen, nach Möglichkeit vorgezogen zu bearbeiten, um eine frühzeitige Übersendung der Wahlunterlagen sicherzustellen.

b. Teilnahme von Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr in Auslandseinsätzen an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag durch Briefwahl

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 9. August 2017 gebeten, die Anträge auf Briefwahlunterlagen von Angehörigen der Bundeswehr in Auslandseinsätzen bevorzugt zu bearbeiten und die Briefwahlunterlagen unverzüglich zu versenden. Eine Mehrfertigung des Schreibens des Bundesministeriums des Innern mit Hinweisen zum Versand der Unterlagen ist angeschlossen.

4. Kennzeichnung der Stimmzettel

Nach der Änderung der Bundeswahlordnung ist nunmehr auf allen Stimmzetteln eine erastbare Kennung des Stimmzettels am oberen rechten Rand des Stimmzettels durch ein eingestanztes Loch oder eine abgeschnittene Ecke vorgesehen, damit blinde oder sehbehinderte Wähler, die sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels nach § 57 Abs. 4 BWO auch einer Stimmzettelschablone bedienen können, selbst erkennen können, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BWO). Um im Zusammenhang mit der Kennzeichnung der Stimmzettel auftretenden Fragen der Wähler vorzubeugen bzw. Zweifel an der Amtlichkeit/Gültigkeit/Echtheit des Stimmzettels zu vermeiden, wird den Kommunen empfohlen, die Wähler hierüber möglichst frühzeitig, z. B. im Mitteilungsblatt der Gemeinde und/oder in einer Bekanntmachung, zu informieren.

Um entsprechende Weiterleitung und Unterrichtung der Kommunen wird gebeten.

gez. Friedrich